

2. Begründung gem. § 9 (6) BBauG

Der Eigentümer des Plangebietes hat die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 -Osterath- beantragt, da dessen Festsetzungen eine ungünstige Besonnung der Wohnräume bedingen. Ziel der Änderung ist ein gegliederter Baukörper und eine günstigere Besonnung und Belichtung (Süd-West) der Räume.

Die sonstigen Festsetzungen werden nicht geändert. Durch diese Änderungen werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Die Änderungen sind für die betroffenen und benachbarten Grundstücke von unerheblicher Bedeutung.

Zusätzliche Kosten entstehen der Stadt nicht.

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.